

**Zweckvereinbarung über die gemeinsame Durchführung des Berufschulwesens  
in den Schulbezirken der Stadt Worms  
und des Landkreises Alzey-Worms**

Der Stadt W o r m s

und des Landkreises A l z e y – W o r m s

schließen als Schulträger öffentlicher berufsbildender Schulen ihrer Schulbezirke aufgrund §§ 63 Abs. 2, 66 SchulG vom 06.11.1974 (GVBl. S. 437) anstelle der Bildung eines Zweckverbandes gemäß § 12 Abs. 1 ZwVbG vom 22.12.1982 folgende

„Zweckvereinbarung“

**§ 1**

Die Vereinbarung bezieht sich auf:  
Schüler des Berufsgrundschuljahres

Die Stadt Worms ist bereit, die Schüler aus dem Schulbezirk des ehemaligen Landkreises Worms, dessen Schul- und Kostenträger inzwischen der Landkreis Alzey-Worms geworden ist, in ein Berufsgrundschuljahr in Vollzeitreform aufzunehmen, und zwar für

1. das gewerbliche Sonderberufsgrundschuljahr sowie das Berufsgrundschuljahr - Fachrichtung Holz – an der Berufsbildenden Schule I in Worms, sowie das Berufsgrundschuljahr „Kraftfahrzeugtechnik“ an der Berufsbildenden Schule I in Worms,
2. das Berufsgrundschuljahr im Berufsfeld „Wirtschaft und Verwaltung“ sowie das zweijährige Berufsgrundschuljahr „Bürohilffinnen“ an der Berufsbildenden Schule III in Worms,
3. das hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Berufsgrundschuljahr sowie das hauswirtschaftliche und sozialpflegerische Sonderberufsgrundschuljahr an der Berufsbildenden Schule II in Worms.

Die Übernahme von Schülern aus dem Landkreis Alzey-Worms in die Berufsgrundschuljahre erfolgt unter Berücksichtigung der Zuständigkeit der Stadt Worms als Berufsschulbezirk über das Stadtgebiet hinaus.

**§ 2**

Der Landkreis A l z e y – W o r m s

beteiligt sich entsprechend der sich nach § 1 ergebenden Schülerzahl an den Kosten, die der Stadt Worms als Träger berufsbildender Schulen im jeweiligen Haushaltsjahr entstehen.

### § 3

Der Landkreis A l z e y – W o r m s

verpflichtet sich, einen jährlichen Kostenbeitrag zu leisten. Die Berechnung wird anhand des Betrages von z. Zt. 38, 57 DM pro Jahreswochenstunde vorgenommen. Für die Festsetzung des Schulkostenjahresbeitrages ist die Studentafel des Kultusministeriums Rheinland-Pfalz bezüglich der festgelegten Zahl der Wochenstunden verbindlich.

### § 4

Die Erhebung der Schülerzahl für das laufende Schuljahr erfolgt nach dem Stichtag 1. November eines jeden Jahres, der dem Rechnungsjahr, für das die Kosten angefordert werden, vorausgeht. Die hiernach errechnete Zahlung des Kostenbeitrages wird von der Stadt Worms bei der in §§ 1 und 2 genannten Gebietskörperschaft jährlich wie folgt angefordert:

1. als Vorauszahlung für das jeweilige Haushaltsjahr in einem Pauschalbetrag. Dieser beträgt ab Rechnungsjahr 1975 je Berufsgrundschüler 1.122,-- DM und wird bei Kostenänderungen entsprechend angepaßt und neu festgesetzt,
2. als Abschlußzahlung, wenn sich die am Ende des Haushaltsjahres ergebenden Effektivkosten erheblich höher belaufen als bei der Vorauszahlung berücksichtigt wurde.

Die Zahlung des Kostenbeitrages ist einen Monat nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

### § 5

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01.01.1976 in Kraft. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung wie auch die Kündigung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.  
Beschl. durch Kreistag am 14.04.1976  
zuletzt geändert durch Kreistagsbeschl. vom 06.05.1985  
in Kraft seit 01.08.1981.

In der Fassung der Zweckvereinbarung vom 04.10.1983/17.10.1983  
in Kraft seit 01.01.1983